



Universitäts ParkinsonCentrum Dresden UParCD

Neurologische Patientenseminarreihe „Parkinson-Treff“



Universitäts
ParkinsonCentrum
Dresden

Parkinsontreff

Feststellung einer Behinderung



Inhaltsübersicht

1. Definitionen

1.1 Behinderung

1.2 Schwerbehinderung

1.3 Gleichstellung

2. Feststellungsverfahren

2.1 Grad der Behinderung

2.2 Merkzeichen

2.3 Schwerbehindertenausweis

3. Nachteilsausgleiche

3.1 Parkerleichterungen

1. Definition verschiedener Begriffe



1.1 Behinderung

| §2 Abs 1 SGB IX

| „(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können**. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“

1.2 Schwerbehinderung

I § 2 Abs 2 SGB IX

I „(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein **Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt** und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

1.3 Gleichstellung

I § 2 Abs 3 SGB IX

I „(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“

2. Feststellungsverfahren



Antragstellung



Sachaufklärung



Medizinische Prüfung



Bescheiderteilung

- | § 152 SGB IX
- | Feststellung durch die zuständige Behörde
 - Vorliegen der Behinderung
 - Grad der Behinderung
 - ggf. Merkzeichen (bei weiteren gesundheitlichen Merkmalen)
- | Bescheid und ggf. Ausstellen eines Schwerbehindertenausweises o.a. Bescheinigungen

2. Feststellungsverfahren



I Zuständigkeit

- Zuständigkeit zur Umsetzung grundsätzlich bei Versorgungsämtern
- Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen in verschiedenen Bundesländern
 - Beispiele: Zentrum Bayern für Familie und Soziales, Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Versorgungsamt Hamburg
- Abweichende Regelungen nach Landesrecht möglich (§ 152 Abs. 1 S. 7 SGB IX)
- Freistaat Sachsen: Zuständig für das Feststellungsverfahren sind die Landkreise und kreisfreien Städte (in der Regel nach Wohnsitz)

I Antragstellung

- Formlose Antragstellung grundsätzlich möglich
- Angaben aus dem Antragsformular werden in der Regel benötigt
- Ohne Einwilligungs-/ Schweigepflichtsentbindungserklärung können meist keine Unterlagen beigezogen werden
- Formulare auf www.dresden.de/schwerbehinderung abrufbar

2.1 Grad der Behinderung

- | Maß für das Ausmaß der Teilhabeeinschränkung
- | In Zehnergraden von 10 bis 100
- | Feststellung durch die Verwaltung erfolgt ab GdB 20 +
- | Orientierungsrahmen in der Versorgungsmedizinischen Verordnung (VersMedV) festgelegt
- | Auszug aus der VersMedV bezgl. Parkinson:

Parkinson-Syndrom	GdB/GdS
Ein- oder beidseitig geringe Störung der Bewegungsabläufe, keine Gleichgewichtsstörung, geringe Verlangsamung	30-40
Deutliche Störung der Bewegungsabläufe, Gleichgewichtsstörungen, Unsicherheit beim Umdrehen, stärkere Verlangsamung	50-70
Schwere Störung der Bewegungsabläufe bis zur Immobilität	80-100

2.1 Grad der Behinderung

I Beispielfall:

Herrn K. wurden folgende Einzel – GdB zuerkannt:

Parkinson:	GdB 40
Depression:	GdB 30
Tinnitus:	GdB 20
<u>Herzleistungsschwäche:</u>	<u>GdB 10</u>
Gesamt:	GdB 50

2.2 Merkzeichen

- | zusätzliche Kennzeichnung der Art der Behinderung und damit verbundenen Leistungen oder Vergünstigungen
- | geregelt in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)
- | Merkzeichen jeweils zusätzlich einzeln im Gesetz geregelt, z.B.:
 - MZ „G“: § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB IX
 - MZ „aG“: § 229 Absatz 3 SGB IX

MZ	Bedeutung
G	erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
aG	außergewöhnlich gebehindert
H	hilflos
Gl	gehörlos
Bl	blind
TBl	taubblind
RF	Rundfunkgebührenermäßigung
1.KL	1.Wagenklasse (Kriegsbeschädigte)
B	Begleitperson

2.2 Merkzeichen

I Merkzeichen G – Voraussetzungen

„In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.“
(§ 229 Abs. 1 S. 1 SGB IX)

2.2 Merkzeichen

I Merkzeichen aG – Voraussetzungen

„Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.“
(§ 229 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB IX)

2.3 Schwerbehindertenausweis

- | Nachweis gegenüber anderen Stellen (Behörden, Arbeitgeber, Freizeitaktivitäten)
- | belegt die Behinderung, den GdB, das MZ und Daten zur Person
- | wird ab einem GdB von 50 ausgestellt
- | meistens befristet
- | 2farbiger Ausweis mit MZ, ansonsten grün



3. Nachteilsausgleiche



GdB-abhängige Nachteilsausgleiche						
Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB. Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.						
20	50		60	80	90	100
Eine Funktions-einschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinderung.	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern	Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.840 € (§ 33b EStG)
	Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 384 € (§ 33b Einkommensteuergesetz EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung und Merkzeichen RF (§ 4 RBeitrStV)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
30/40	Kündigungsschutz (§§ 164, 205 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen	Sozialtarif bei der Telekom mit zusätzlichem Merkzeichen BI oder GI: Ermäßigung um bis zu 8,72 €. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.	Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)	Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)
	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.780 € (§ 33b EStG)			
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Bei Merkzeichen G und aG wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungspauschale 30 ct/km, ab dem 21. km 38 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungspauschale 30 ct/km, ab dem 21. km 38 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
	Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)					
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Bei Pflegegrad 2: 600 €	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBeitrStV)	In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB		
	Abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen 2 Jahre früher möglich. Vorzeitige Altersrente um bis zu 5 Jahre mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich	Bei Pflegegrad 3: 1.100 €	Ermäßigte BahnCard			
Behinderten-Pauschbetrag: GdB 30: 620 € GdB 40: 860 € (§ 33b EStG)	Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland	Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 €				
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)	Bei Merkzeichen H: 1.800 €				

3. Nachteilsausgleiche



Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche						
Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.						
aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilfflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§ 33 EStG)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung und Merkzeichen RF (§ 4 RBeitrStV)	Ab GdB 70 behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	TBI
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	taubblind
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)				Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)	Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld	Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)		Hundesteuer-Befreiung möglich				Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)

3.1 Parkausweise

- | Parkerleichterung für Betroffene
- | Parkausweis Person bezogen
- | **Beantragung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, in Dresden: Straßen und Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Lingnerallee 3, 01069 Dresden**

Orangener Parkausweis (bundesweit)

- | für max. 24h, wenn keine Parkmöglichkeit in zumutbarer Entfernung gegeben
- | MZ G + B, + GdB70 + weitere Erkrankung
 - 3h für eingeschränktes Halteverbot und Bewohnerparken
 - an Parkuhren und Parkscheinautomaten Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung



Blauer Parkausweis (EU-Länder)

- | Alle Parkerleichterungen wie orange + Nutzung der Behindertenparkplätze mit Rollstuhlsymbol
- | MZ aG oder BI benötigt

Gelber Parkausweis (Sachsen)

- | Wie Parkausweis orange
- | Zusätzlich möglich für Stomaträger oder wenn untere Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule für einen längeren Zeitraum beeinträchtigt sind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

E-Mail: parkinson-treff@ukdd.de
Internet: <http://www.ukdd.de/uparc>

Adresse:

Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus
an der TU Dresden AÖR
Klinik und Poliklinik für Neurologie
UniversitätsParkinsonCentrum
Dresden
Haus 27
Fetscherstraße 74
01307 Dresden



Ihre Meinung ist
uns wichtig!
Bitte nutzen sie
gern den
QR-Code!

